

Der Wunsch, die Ausbildung zeitlich auf die Arbeit anrechnen zu können und das Interesse, mindestens soviel Geld wie bisher vergütet zu bekommen und im jetzigen Betrieb bleiben zu können, zeigen, daß die Bereitschaft zur Nachqualifizierung an Bedingungen geknüpft wird, die auf eine Ausbildungsform zielen, die nicht die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses voraussetzt. Hier ist — ebenso wie bei den Interessenten an einer Externprüfung — über Qualifizierungsformen und Bedingungen nachzudenken, die über eine Kombination von Arbeit und Berufsausbildung zu einem anerkannten Abschluß führen.

44 Prozent der Abbrecher, die möglicherweise doch noch für eine Ausbildung zu gewinnen wären, würden diese in einem Beruf beginnen, in dem sie bereits über Berufserfahrung verfügen. Angesichts der geringen Erwerbsquote bei Abbrechern (zum Befragungszeitpunkt 58 Prozent) ist dieses Ergebnis beachtenswert: Dies gilt sowohl für eine berufliche Qualifizierung über die Externprüfung (Voraussetzung ist in der Regel eine einschlägige Berufstätigkeit über einen Zeitraum von sechs Jahren, wobei die abgebrochene Ausbildung oder andere Qualifikationsnachweise zu einer Reduzierung der zeitlichen Voraussetzung führen kann) als auch für die Entwicklung von Qualifizierungsmodellen, die Arbeit und Berufsausbildung verbinden.¹⁾

Anmerkung

¹⁾ siehe dazu: Kloas, P.-W.; Puhlmann, A.: Arbeit qualifiziert — aber nicht jede. Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 132, Berlin 1991.

Lehrvertragslösungen in der DDR

Heinrich Althoff

Ausmaß und Akribie, mit der die amtliche Statistik sich unterschiedlicher Bereiche annimmt, verweisen in der Regel auf deren gesellschaftliche Bedeutung. Bisweilen gilt das Gegenteil: Erst der Mangel an statistischem Material oder der fehlende Zugang zu vorhandenem unterstreichen das besondere Gewicht eines Bereichs. — Für große Gebiete der Berufsbildung in der DDR, vor allem für die Lehrvertragslösungen, galt beides: eine differenzierte Erfassung und Aufbereitung von Daten, deren Resultate jedoch unveröffentlicht blieben, allenfalls von Experten diskutiert wurden.

Das scheint ein wenig plausibles Verfahren, Daten detailliert aufzubereiten, sie aber nicht zu veröffentlichen. Es läßt sich nachvollziehen, wenn unterstellt wird, daß auch in der DDR die Vertragslösung als ein grober, aber unverzichtbarer Indikator von Problemen in der Berufsbildung geschätzt wurde.¹⁾

Andererseits war eine öffentliche Diskussion über Mängel in der Berufsausbildung zu vermeiden, verweisen doch Vertragslösungen, und mehr noch der endgültige Ausbildungsabbruch, in einem System, das jedem Jugendlichen die verfassungsmäßige Pflicht auferlegt, einen Beruf zu erlernen,²⁾ zwangsläufig auch auf dessen Unzulänglichkeiten.

Daher ist es weniger erstaunlich, wenn Angaben zur Entwicklung der Vertragslösungen seit Jahrzehnten in keinem statistischen Jahrbuch mehr veröffentlicht wurden³⁾ und in keiner Publikation zu finden waren. Dennoch gibt es über sie ein umfassendes Datenmaterial, das in seiner Detailliertheit und Aussagekraft dem der Berufsbildungsstatistik der Bundesrepublik mehr als ebenbürtig ist. Dies und die Entwicklung der Vertragslösung in der DDR sowie deren Strukturmerkmale sollen im folgenden dargestellt werden. — Weil die auffallende Qualität der Berufsbildungsstatistik der DDR nicht zuletzt auf einer vom hiesigen Erfassungssystem abweichenden Form beruhte, ist auch darauf kurz einzugehen.

Die Berufsbildungsstatistik der DDR

Die Berufsbildungsstatistik der alten und künftig auch der neuen Bundesländer basiert auf Geschäftsstatistiken der Kammern. Dort werden von den Statistischen Landesämtern die Daten in Tabellen, das heißt in Form fixer Merkmalskombinationen abgerufen.

Die Berufsbildungsstatistik der DDR schlug einen anderen, vom Ansatz her erfolgversprechenden Weg ein: Die Ausbildungsbetriebe füllten für jeden Lehrvertrag eine „Bestätigungskarte“ aus. Sie enthielt Angaben über Betrieb und Berufsausbildung des Jugendlichen.⁴⁾ Die Karten wurden an den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, weitergereicht und von dort an die Kreisstellen der staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Änderungen, wie Vertragslösungen, Verlängerungen der Lehrzeit oder bestandene Prüfungen, wurden gleichfalls dem Rat des Kreises mitgeteilt, dort auf der Bestätigungskarte nachgetragen und der Kreisstelle für Statistik gemeldet.⁵⁾

Solche Individualstatistiken, wie es sie auch unter den amtlichen Statistiken der Bundesrepublik gibt (z. B. Mikrozensus), gestatten die beliebige Kombinierbarkeit aller Merkmale. Daraus resultiert eine erheblich höhere Aussagekraft, als sie bei der tabellarischen Erfassung von Daten zu erzielen ist (Berufsbildungsstatistik). — Die folgenden Auswertungen zur Vertragslösung in der DDR beruhen auf jährlichen Aufbereitungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Voraussetzungen der Vertragslösung

Aus der verfassungsmäßig verkörperten Pflicht zum Erlernen eines Berufes resultierten recht strenge Voraussetzungen für die Vertragslösung und mehr noch für den endgültigen Ausbildungsabbruch. Vor einer Lösung war dem Jugendlichen vom Betrieb ein Änderungsvertrag anzubieten. Der betraf beispielsweise die Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nicht bestandener Abschlußprüfung oder längerer Krankheit und ermöglich-

te die Fortsetzung des Lehrverhältnisses (§ 137 AGB).⁶⁾

Kam ein Änderungsvertrag nicht zustande, so hatte der Betrieb unter staatlicher Mitwirkung dem Jugendlichen eine andere berufliche Ausbildung in einem anderen Betrieb vorzuschlagen (Überleitungsvertrag), und zwar auch dann, wenn der Wunsch zur Vertragslösung vom Jugendlichen ausging (§ 141 Abs. 4 AGB).

Erst wenn die Vertragspartner sich nicht einigten und die Bemühungen um einen alternativen Ausbildungsplatz gescheitert waren, nur dann konnte das Lehrverhältnis

durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden (§ 141 Abs. 1, 2 AGB). Einem solchen Schritt hatte der Rat des Kreises zuzustimmen. Gründe für einen Aufhebungsvertrag konnten fehlende Eignung für den zu erlernenden Beruf, „mangelnde Arbeitsdisziplin“, Heirat oder auch Schwangerschaft sein.

Wurde der Aufhebungsvertrag vom Jugendlichen nicht akzeptiert, so konnte der Betrieb im äußersten Falle den Ausbildungsvertrag kündigen (§ 141, Abs. 3 AGB). Das galt aber ausschließlich für den Lehrbetrieb, nicht für den Jugendlichen oder seine Eltern. Die Kündigung hatte unter Angabe der Gründe zu

erfolgen und wurde wiederum nur bei Zustimmung des Kreisrats wirksam.

Entwicklung und Struktur der Vertragslösungen

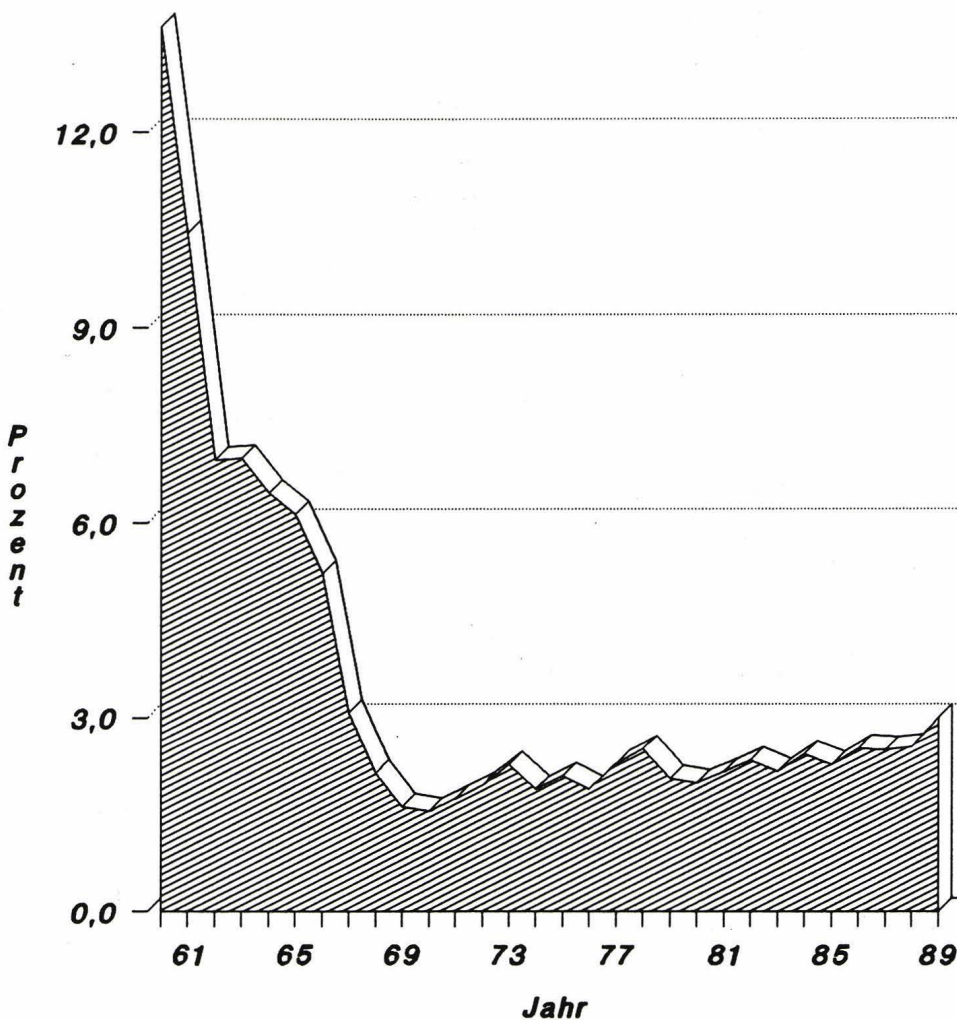
Die im Vergleich zur Bundesrepublik (1989: 20 Prozent) auffallend niedrigen Lösungsquoten von jährlich zwei bis drei Prozent (1989: drei Prozent) eines die Lehre beginnenden Schulabgängerjahrganges, lagen nicht im gesamten dargestellten Untersuchungszeitraum (1960–1989; Abb. 1) auf diesem Niveau.⁷⁾ Noch 1960 hatte die DDR Lösungsquoten in einer Größenordnung zu verzeichnen, wie sie auch in der Bundesrepublik üblich sind.

Erst Mitte und Ende der sechziger Jahre sanken die Lösungsquoten in zwei Schüben auf das seither geltende niedrige Niveau, das allerdings – genau wie in der Bundesrepublik auf erheblich höherem Niveau – eine zunehmende Tendenz aufweist. Hinter dem drastischen Rückgang stehen vermutlich eine Reihe politischer Entscheidungen, die organisatorische Veränderungen bei den Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung einleiteten und eine restriktivere Handhabung der Lösungsmodalitäten zur Folge hatten.⁸⁾

Die nachfolgenden Darstellungen der Strukturmerkmale von Vertragslösungen in der DDR beziehen sich nur auf die Jahre 1987–1989; ihre Ergebnisse wurden zu einem Durchschnittswert zusammengefaßt.⁹⁾

Bei den männlichen Jugendlichen lagen die Vertragslösungsquoten bezogen auf die Neuabschlüsse (2,3 Prozent) jeweils niedriger als bei den weiblichen (3,1 Prozent). Offenbar waren auch in der DDR die Chancen, eine Berufsausbildung erfolgreich zu durchlaufen, für Frauen geringer. Die geschlechtsspezifischen Lösungsquoten lagen allerdings etwas näher beieinander als in der Bundesrepublik.¹⁰⁾

Abbildung 1: Lehrvertragslösungen 1960–1989 in Prozent der neuen Verträge* (DDR)



* Die Vertragslösungen werden als Quoten ausgewiesen: (Lösungen 1989):(neue Verträge 1988+1989):2 = Lösungsquote 1989

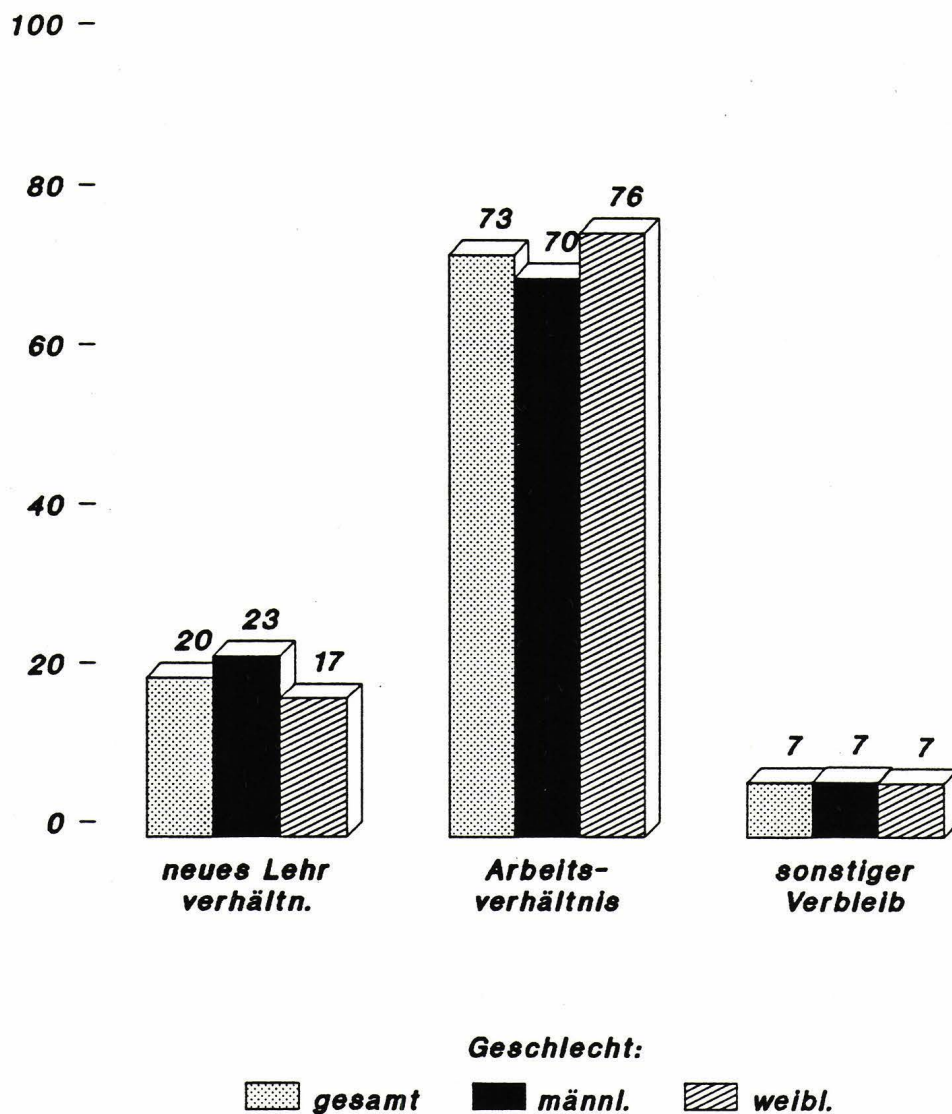
Eine Aufschlüsselung der vertragslösenden Jugendlichen nach ihrer schulischen Vorbildung läßt den auch aus Primärerhebungen in der Bundesrepublik bekannten Zusammenhang erkennen: Je höher die formalen Bildungsvoraussetzungen, desto geringer die Lösungsquoten [Auszubildende in Abiturklassen¹¹⁾: 1,4 Prozent; Absolventen der 10. Klassen: 2,1 Prozent; Schulabgänger mit weniger als zehn Schuljahren und Sonderschüler: 12,6 Prozent]. Vergleiche mit der Berufsbildungsstatistik sind nicht möglich, weil eine entsprechende Merkmalskombination von den Kammern nicht tabellarisch erfaßt wird.

Statistisch ausgewiesen wurden neben den Kündigungen auch Aufhebungs- und Überleitungsverträge. In den letzten drei Jahren (1987–1989) schieden drei Viertel aller vertragslösenden Jugendlichen mit einem Aufhebungsvertrag aus der Lehre aus, 19 Prozent erhielten einen Überleitungsvertrag zur Fortsetzung der Ausbildung in einem anderen Lehrverhältnis (Betriebs-/Berufswechsel) und sechs Prozent wurde gekündigt.

Der Verbleib der Jugendlichen nach der Vertragslösung stimmt mit den obigen Angaben weitgehend überein. Ein Fünftel (20 Prozent) setzten die Ausbildung in einem anderen Lehrverhältnis fort. Knapp drei Viertel (73 Prozent) gingen in ein Arbeitsverhältnis über (vgl. Abb. 2). Ausführungen über die verbleibenden sieben Prozent (sonstige) werden nicht gemacht.

In der DDR schieden somit etwa drei Viertel aller vertragslösenden Jugendlichen endgültig aus der Lehre aus. Das ist — bei einer allerdings erheblich geringeren Vertragslösungsquote insgesamt — ein knapp doppelt so großer Anteil, wie er in den alten Bundesländern aufgrund von Primärerhebungen geschätzt wird (ca. 40 Prozent; vgl. dazu auch die Beiträge von Alex und Kloas in diesem Heft).¹²⁾ Auffallende geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es kaum; etwas ausgeprägter als bei den Frauen

Abbildung 2: Lehrvertragslösungen nach Verbleib und Geschlecht in Prozent aller Lösungen*) (DDR)



* Durchschnittswerte aus den Vertragslösungen der Jahre 1987, 1988 und 1989

ist bei den Männern nur die Fortsetzung der Berufsausbildung (Änderungs- und Überleitungsvertrag).

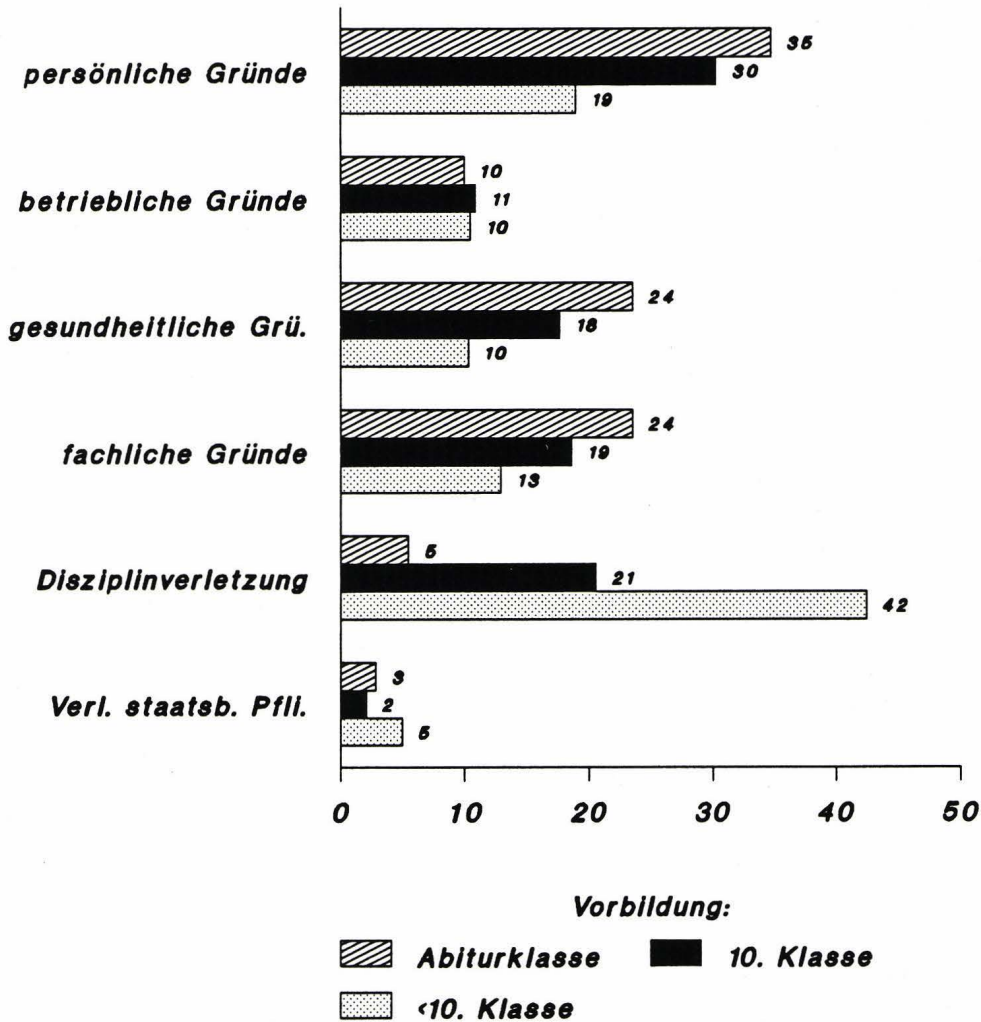
Die restriktive Haltung gegenüber der Vertragslösung kommt nicht nur in den besonderen Lösungsmodalitäten zum Ausdruck, die eine definitive Kündigung seitens des Auszubildenden ausschließen. Sie spiegelt sich mehr noch in den zum Teil diskriminierenden Charakter annehmenden Lösungsgründen, die in der Abbildung 3 dargestellt werden.¹³⁾ Auffallend ist die Abhängigkeit zwischen bestimmten Lösungsgründen (Disziplinver-

letzungen) und der Vorbildung. Hierin dürfte sich jedoch vor allem die größere Fähigkeit schulisch höher qualifizierter Jugendlicher niederschlagen, ihre Vertragslösungswünsche — seien sie gerecht oder ungerechtfertigt — „umweltschonender“ durchzusetzen. Ihre Gründe werden daher eher der Rubrik „persönliche Gründe“ zugeordnet.

Einschätzungen

Offenkundig war es in der DDR gelungen, die Vertragslösungsquoten auf ein außerordentlich niedriges

Abbildung 3: Lehrvertragslösungen nach Gründen und Vorbildung in Prozent aller Lösungen* (DDR)



* Durchschnittswerte aus den Vertragslösungen der Jahre 1987, 1988 und 1989

Niveau zu senken, das weit unterhalb des in der Bundesrepublik üblichen lag. Dies geschah allerdings unter gesetzlichen Voraussetzungen, die individuelle Handlungsmöglichkeiten erheblich einschränkten. Insgesamt läßt sich wohl sagen, daß ein Teil der Berufswahlfreiheit in der DDR gegen berufliche Sicherheit getauscht, und das Recht zur Vertragslösung vornehmlich politisch und ökonomisch motivierten Kalkülen untergeordnet wurde.

Einfach ist das anhand der Kündigung zu belegen. Seitens der Auszubildenden war sie gesetzlich ausgeschlossen. Aber auch jede Vertragsänderung oder ein Aus-

scheiden aus dem Vertrag war an die Zustimmung staatlicher Stellen gebunden. Das sind Einschränkungen der Berufswahlfreiheit der Jugendlichen und mehr noch zu ihren als zu Lasten der Betriebe gehende Reduzierungen auch der Vertragsfreiheit. — Im Berufsbildungsrecht der Bundesrepublik liegt die Schwierigkeit, Kündigungen außerhalb der Probezeit durchzusetzen, eher auf Seiten der Betriebe.

Das Vertragslösungsrecht der DDR, das sich nach außen als Schutz der Auszubildenden darstellte und in gewissem Rahmen sicher auch war, war mehr wohl noch ein Medium politischer

Selbstdarstellung, bei der ein von Makeln freies sozialistisches Ausbildungssystem vorzuweisen war. In ihm bedeuteten Vertragslösungen das Eingeständnis mangelnder Vollkommenheit; sie galt es daher zu unterbinden.

Wichtig dürfte ferner die Absicherung volkswirtschaftlicher Planungsgrößen gewesen sein, also die Versorgung der einzelnen Wirtschaftssektoren mit Nachwuchs und der Anspruch, kollektive wie individuelle „Ressourcenvergeudung“ zu vermeiden. Eine Perspektive, unter der Individuen bevorzugt als Wirtschaftsfaktoren erscheinen, letztlich aber eine, die wahrscheinlich Ursache auch wirtschaftlicher Mißerfolge war.

Die Vertragslösungsstatistik der DDR, das kann indes nicht übersehen werden, hatte den großen Vorzug, den Verbleib der Jugendlichen nach einer Vertragslösung erfassen zu können. Es war möglich, zwischen Jugendlichen zu unterscheiden, die nach der Lösung ihre Berufsbildung fortsetzten, und solchen, die unmittelbar ins Arbeitsleben übergangen.

Eine solche Differenzierung, die der Berufsbildungsstatistik fehlt, wäre angesichts der hohen und seit Jahren steigenden Lösungsraten in den alten Bundesländern außerordentlich wichtig. Sie könnte einen Beitrag leisten zur sachgerechten Beurteilung der Vertragslösung, die nicht nur negative Aspekte hat. Und sie gäbe gezielten, auf bestimmte Regionen und Ausbildungsberufe gerichteten Maßnahmen eine Basis.

Anmerkungen

¹⁾ Eine tiefgestaffelte, bis auf Bezirksebene hinreichende Aufbereitung der Vertragslösungen nach „wirtschaftsleitenden Organen“, das heißt nach Verantwortungsbereichen, insonderheit Ministerien, läßt wohl den Schluß zu, daß hier die Berufsbildungsstatistik auch als Kontrollinstrument eingesetzt wurde. Die näherliegende Aufschlüsselung der Vertragslösungen nach Ausbildungsberufen wurde beispielsweise nicht vorgenommen.

²⁾ Vgl. Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968; Artikel 25, Abs. 4 — („Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.“)

- ³⁾ Das letzte „Statistische Jahrbuch des Bildungswesens der Deutschen Demokratischen Republik“, das sich mit diesem Thema befaßte, erschien im Juli 1968 (Hrsg.: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik; Abteilung Bevölkerung und Kulturell-soziale Bereiche der Volkswirtschaft).
- ⁴⁾ Die Bestätigungskarte enthielt folgende Angaben über den Jugendlichen: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Schulabschluß, Wohnort, Ausbildungsberuf, Art der Ausbildung (Berufsausbildung mit Abitur, Teilausbildung), Berufsschule, Ende der Ausbildung, ggf. Vertragslösung. — Vom Ausbildungsbetrieb wurden erfaßt: Ort, Wirtschaftsgruppe, Wirtschaftsleitendes Organ (Ministerium), Eigentumsform.
- ⁵⁾ Vgl. Richtlinien zur Arbeit mit den Bestätigungskarten. Hrsg.: Staatliche Zentralverwaltung für Statistik; Abteilung Berichtswesen Arbeitskräfte, Bildung. Berlin September 1986.
- ⁶⁾ Vgl. Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Januar 1977, Gesetzblatt Teil I, Nr. 18. Vgl. auch: Bienert, H./Sander, P./Wezel, S.: Was jeder Lehrling wissen sollte. Berlin 1985.
- ⁷⁾ Im Jahr 1981 sind die Vertragslösungen vermutlich nicht erfaßt oder nicht ausgewertet worden. Zumindest ließen sich weder in den Unterlagen des Archivs der ehemaligen Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik noch in sonstigen Unterlagen Hinweise auf die Vertragslösungen des Jahres 1981 finden. Die Zeitreihe wurde daher an dieser Stelle durch Schätzung ergänzt.
- ⁸⁾ Die Ursachen für die erste Stufe des Rückgangs (beginnend ca. 1960/61) lassen sich wahrscheinlich auf das Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR (1959) zurückführen. — Der zweite Rückgang (beginnend ca. 1964) dürfte insbesondere Ergebnis der folgenden Maßnahmen gewesen sein: Das Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (Gesetzblatt Teil I, S. 75), das die Anleitung der Ämter für Arbeit und Berufsberatung durch die „Staatliche Plankommission für die Einheitlichkeit der Berufsbildung“ einführte; der Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der DDR vom 14. Mai 1964 (GBl. II, S. 969) und das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I, S. 83) und dessen Durchführungsbestimmungen. — Die einzelnen Verfahrensweisen, Vertragslösungen quasi unmöglich zu machen, gleichen letztlich einem Zerschlagen des Seismographen mit dem Ziel, das Beben zu verhindern.
- ⁹⁾ Eine solche Zusammenfassung erschien sinnvoll, weil sich die Ausprägungen der Merkmale „Lösungsgründe“ und „Verbleib nach der Ausbildung“ mehrfach änderten; diese und weitere Merkmale (Geschlecht, Schulbildung) der Vertragslösenden wurden nicht 1960, sondern erst später, zum Teil erst während der siebziger Jahre eingeführt. Geschlossene Zeitreihen für die Entwicklung aller Merkmale hätten aus diesen Gründen ohnehin nicht erstellt werden können.
- ¹⁰⁾ Eine genaue Berechnung läßt sich hier nicht vornehmen, weil die Neuabschlüsse in der Bundesrepublik bislang nicht nach dem Geschlecht ausgewiesen werden. Eine bestandsbezogene Kalkulation für das Jahr 1989 ergibt, daß die Vertragslösungsrate der Frauen um den Faktor 1,8 höherliegt als die der Männer. In der DDR betrug dieser Faktor 1,4 und war somit günstiger.

- ¹¹⁾ Es handelt sich hier um Absolventen der 10. Klassen, die nach einer dreijährigen Ausbildung das Abitur und einen Facharbeiterabschluß erwarben.
- ¹²⁾ Die Größenordnung des Anteils endgültiger Abbrecher unter den Vertragslösenden, also jener Jugendlichen, die keine wie immer gear-tete berufliche Ausbildung mehr durchlaufen, fällt bei empirischen Untersuchungen häufig so unterschiedlich aus, weil Erreichbarkeit und Antwortverhalten solcher Jugendlichen in der

Regel zu einer Unterschätzung dieses Anteils führen.

- ¹³⁾ In diesem Kategorienschema prägt sich einer der negativsten Aspekte des Vertragslösungsrechts der DDR aus. Wie aus den Lösungskategorien ersichtlich, hatte es gegebenenfalls zur moralischen Beurteilung der Jugendlichen herzuhalten (Disziplinverletzungen) oder diente auch als Mittel der Diskriminierung von Jugendlichen zur Aufrechterhaltung der Staatsräson (Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten).

Abbruch der Ausbildung bei ausländischen Jugendlichen

Klaus Schweikert

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Daten der BIBB-Erhebung von 1989 „Zur Berufsbildungssituation ausländischer Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland“ (FoPr. 1.503), einer Repräsentativerhebung bei ca. 3 400 ausländischen Jugendlichen. Die Erhebung wird derzeit im BIBB ausgewertet. Die hier vorgetragene Analyse ist daher vorläufig. Die Interviews wurden nach Wunsch der befragten Jugendlichen entweder in Deutsch oder in der Sprache des Herkunftslandes (Griechenland, Italien, Jugoslawien, Spanien, Portugal und Türkei) vom EMNID-Institut durchgeführt.



Dr. Klaus Schweikert
Diplom-Volkswirt; Leiter der Abteilung 1.1 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Berufsbildung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin.

eine Teilgruppe der Befragten, die in der Regel klein ist, das ist zumindest bei repräsentativen Untersuchungen ohne Gewichtung der Fall. Die BIBB-Studie macht hier keine Ausnahme: in die Stichprobe gelangten 80 ausländische Jugendliche, die einen Vertrag gelöst hatten, bzw. 74, die definitiv ihre Berufsausbildung abgebrochen haben.¹⁾

Der bescheidene Umfang dieser Gruppe erlaubt zwar noch eine Schätzung der Abbrecherquote insgesamt. Bei der Analyse gelang jedoch nur an wenigen Stellen der Nachweis signifikanter und praktisch bedeutsamer Zusammenhänge.

Abbruch der Ausbildung

Fast ein Viertel — 24 Prozent — der ausländischen Jugendlichen, die eine Berufsausbildung begonnen haben, bricht die Ausbildung ab. Die Abbrecherquote für die Mädchen ist mit 20 Prozent niedriger als die der Jungen mit 27 Prozent.²⁾

Spanier und Portugiesen scheinen mit 13 Prozent bzw. elf Prozent be-

Bei der Untersuchung des Ausbildungsabbruchs bewegt man sich auf dünnem Eis: In den Statistiken der zuständigen Stellen werden zwar alle Vertragslösungen erfaßt, nicht aber in saldierfähiger Form erneute Vertragsabschlüsse der betreffenden Jugendlichen. Daher läßt sich der Umfang des Ausbildungsabbruchs nicht exakt angeben. Ausbildungsabbruch als endgültigem Verzicht kann nur in eigenen Stichprobenuntersuchungen nachgegangen werden. Abbrecher bilden hier — da sie in keiner Datei gesondert geführt werden —